



Satzung
der Ortsgemeinde Müllenbach
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im süd- und nordwestlichen Bereich von Müllenbach
vom
02.05.2011

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Müllenbach die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im südwestlichen Bereich von Müllenbach, steht der Ortsgemeinde Müllenbach an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich südwestlich der Ortslage von Müllenbach.

Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Müllenbach:

Flur 20
Nr. 29/1, 31, 53/2, 53/3, 54/2, 54/3, 55/2, 56 tlw., 101 tlw., 104 und 105

Flur 22
Nr. 193 tlw., 194 tlw., 195, 196, 197 tlw., 198 tlw., 199 und 205

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem, dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53520 Müllenbach, den 03.05.2011


(Mergen)
- Ortsbürgermeister -



Vorstehende Satzung wurde am 06.05.2011 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Müllenbach
in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

53520 Müllenbach, den 09.05.2011


(Mergen)
-Ortsbürgermeister-



